

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

**Fehlende Umsetzung von Ausweisungsverfügungen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Drucksache 7/5054 konnten in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 nur in zwei Fällen Ausweisungsverfügungen umgesetzt werden.

1. Wie viele Ausweisungsverfügungen wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit 2014 aktenkundig (bitte nach Jahr, Grund der Ausweisung und Herkunftsländern jeweils tabellarisch aufsummiert darstellen)?
 - a) In wie vielen dieser Fälle ist bis heute keine Abschiebung erfolgt?
 - b) Wie viele dieser Verfügungen endeten mit einer vollzogenen Abschiebung?
 - c) Wie viele dieser erfolgreich abgeschobenen Personen waren Straftäter?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Jahr	Herkunftsland	Grund der Ausweisung	Anzahl der Personen
2014	Aserbaidschan	Straftaten	1
	Litauen	Straftaten	1
	Russische Föderation	Straftaten	1
	Nordmazedonien	illegaler Aufenthalt	1
2015	Brasilien	illegaler Aufenthalt	1
	Polen	Straftaten	1
	Serbien	Straftaten	1
	Thailand	Straftaten	1

Jahr	Herkunftsland	Grund der Ausweisung	Anzahl der Personen
2016	Mauretanien	Straftaten	1
	Rumänien	Straftaten	2
	Ungeklärte Staatsangehörigkeit	illegaler Aufenthalt	1
	Schweiz	Straftaten	1
	Albanien	Straftaten	1
2017	Bosnien Herzegowina	Straftaten	1
	Ukraine	Straftaten	1
	Litauen	Straftaten	1
	Albanien	Straftaten	1
	Russische Föderation	illegaler Aufenthalt	3
	Thailand	Straftaten	1
2018	Türkei	Straftaten	2
	Schweden	Straftaten	1
	Marokko	Straftaten	1
	Venezuela	illegaler Aufenthalt	1
	Ecuador	illegaler Aufenthalt	1
	Ägypten	Straftaten	1
	Bosnien Herzegowina	Straftaten	1
	ungeklärte Staatsangehörigkeit	Straftaten	1
2019	Armenien	Straftaten	1
	Montenegro	Straftaten	1
	Algerien	Straftaten	1
	Türkei	Straftaten	1
	Ghana	Straftaten	1
	Georgien	illegaler Aufenthalt	2
	Rumänien	illegaler Aufenthalt	1
	Republik Moldau	illegaler Aufenthalt	10
	Ukraine	illegaler Aufenthalt	1
	Somalia	Straftaten	1
	Albanien	illegaler Beschäftigung	1
	Arabische Republik Syrien	Straftaten	1
2020	Indien	Straftaten	2
	Russische Föderation	illegaler Aufenthalt	1
	Kasachstan	Straftaten	1
	Bulgarien	Straftaten	1
	Somalia	Straftaten	1
	Armenien	Straftaten	1
	Algerien	Straftaten	1
	Nordmazedonien	illegale Beschäftigung	1
	Eritrea	Straftaten	1
Kosovo	illegale Beschäftigung	1	

Zu a)

In 33 Fällen ist bis heute keine Abschiebung erfolgt.

Zu b)

In 31 Fällen erfolgte eine Abschiebung oder freiwillige Ausreise.

Zu c)

Bei 20 Personen handelte es sich um Straftäter.

2. Welche Möglichkeiten bestehen gegenwärtig, um Personen, deren Herkunftsland die Arabische Republik Syrien ist, nach einer ergangenen Ausweisungsverfügung abzuschieben?
 - a) Wenn aktuell keine Möglichkeit besteht, wie setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass dies zukünftig möglich ist?
 - b) Wenn aktuell keine Möglichkeit besteht, was muss geändert werden, damit dies zukünftig möglich ist?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenwärtig besteht aufgrund eines Abschiebungsstopps gemäß § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz keine Möglichkeit, Personen nach einer ergangenen Ausweisungsverfügung nach Syrien abzuschieben.

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder regelmäßig dafür ein, dass zumindest eine Rückführung von Straftätern und Gefährdern möglich ist. Dafür muss sich die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in Teilen Syriens in einem Umfang verändern, dass Rückführungen in Betracht gezogen werden können. Diese Einschätzung obliegt dem Auswärtigem Amt.

3. Wie viele Straftäter sollen nach derzeitigem Stand abgeschoben werden?

Diese Angabe wird statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle derzeit beim Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern zur Rückführung angemeldeten Personen zu überprüfen. Dabei handelt es sich zum Stichtag 31. Juli 2020 um 337 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Welche Entscheidungskriterien gab es bei Ausreiseverfügungen gegenüber Personen aus der Arabischen Republik Syrien?

Die Begrifflichkeit „Ausreiseverfügung“ ist im aufenthalts- und asylrechtlichen Sinne nicht bekannt. Soweit die Frage auf Ausweisungsverfügungen abstellt, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Entscheidungsgrundlage für den Erlass einer Ausweisungsverfügung war bei einer Person mit syrischer Staatsangehörigkeit die Begehung von Straftaten. Maßgeblich für den Erlass einer Ausweisungsverfügung sind in allen Konstellationen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz.

5. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der anderen Antworten dieser Anfrage die Effektivität von Ausweisungsverfügungen?

Die Ausweisung ist als feststellender und belastender Verwaltungsakt geeignet, um die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts einer Ausländerin oder eines Ausländers zu beenden sowie die Wiedereinreise und die weitere Erteilung eines Aufenthaltstitels zu verwehren. Des Weiteren dient die Ausweisung als präventive ordnungsrechtliche Maßnahme der Abwehr und Vorbeugung von Gefährdungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland.